

FACHBERATUNG

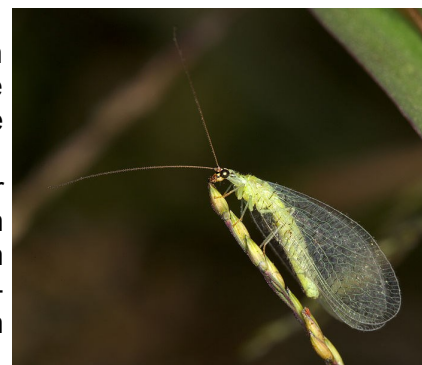
DAS RICHTIGE VERHÄLTNISS VON AUFWAND UND NUTZEN BEIM PFLANZENSCHUTZ BEACHTEN

Wenden Sie chemische Pflanzenschutzmittel (PSM) im Kleingarten nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen an! Mit alternativen und preiswerten Methoden schützen Sie Pflanzen **und** Umwelt oft viel effektiver. Bei Schädlingsbefall erst die Ursachen ermitteln und überlegen, ob der zu erwartende Schaden wirklich so groß wird, dass ein Einsatz von PSM gerechtfertigt ist.

Zu vorbeugenden ökologischen Pflanzenschutzmaßnahmen gehören sowohl eine intelligente Fruchtfolge, die Mischkultur als auch eine gezielte Nützlingsförderung.



Richten Sie Gestrüpp- und Reisighaufen für Igel ein, Trockenmauern und Steinhaufen ziehen Eidechsen an. Nisthilfen („Insektenhotels“) für Florfliegen, Wildbienen, Hummeln und andere Insekten sollten in keinem Garten fehlen.



Sollte der Einsatz eines PSM dennoch notwendig sein, lassen sie sich vor dem Einkauf beraten und richten Sie sich unbedingt nach der Gebrauchsanweisung!

AKTUELLES

FOTOWETTBEWERB

Vergessen Sie nicht unseren Fotowettbewerb! Die Ausschreibung fand im KGK Mai 2015 statt.

RECHT

WARUM IST UNS DAS BUNDESKLEINGARTENGESETZ SO WICHTIG? (2)

In Teil 1 begannen wir mit der Betrachtung der sehr eingeschränkten **Kündigungsmöglichkeiten der Verpächter**, was wir hier fortsetzen wollen.

b) nach dem **BGB** kann der Grundstückseigentümer jederzeit ohne Vorhandensein bestimmter Gründe kündigen. Lediglich die Kündigungsfrist nach § 584 I BGB ist einzuhalten.

c) nach dem Auslaufen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes **SchuldRAnpG** am 03.10.2015 könne Grundstückseigentümer in den neuen Bundesländern den Pachtvertrag nach den Maßgaben des BGB kündigen, wenn es sich nicht um eine Kleingartenanlage im Sinne des BKleingG handelt.

Fazit: Ein wirksamer gesetzlicher Kündigungsschutz außerhalb des BKleingG ist nicht gegeben!

Kündigungsentschädigung

a) im Falle einer nicht vom Pächter verschuldeten Kündigung des Pachtvertrag (§ 9 Nr. 1 Zi. 2-6 **BKleingG**) ist der Verpächter zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet.

Hierfür existiert innerhalb des Landesverbandes Sachsen eine behördlich genehmigte Bewertungsrichtlinie, die bei der Bemessung der Entschädigungshöhe zugrunde gelegt wird.

b) nach § 446 **BGB** hingegen hat ein Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsache geräumt, d. h. frei von fremdem Eigentum zurückzugeben. Es besteht kein Entschädigungsanspruch. Da es keine gesonderten Regelungen für Pachtverhältnisse gibt, ist das Mietrecht auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.

c) auch nach dem **SchuldRAnpG** ist lediglich ein Entschädigungsanspruch nach dem Zeitwert eines Gebäudes vorgesehen, welcher aber auch am 02.10.2022 erlischt. Generell sind keine Entschädigungen für Anpflanzungen vorgesehen.

Fazit: Ein uneingeschränkter Entschädigungsanspruch bei nicht selbst verschuldeten Verpächterkündigung besteht nur im Wirkungsbereich des BKleingG! wird fortgesetzt

Quelle: „Der Fachberater“ Nr. 4/2010 (Duckstein)